

Satzung des Vereins Künstlerinnen ForumMünsterLand e.V.

§ 1 | Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „KünstlerinnenForum MünsterLand e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des KünstlerinnenForums MünsterLand e.V. ist die Förderung der Kunst insbesondere durch Unterstützung und Vernetzung des künstlerischen Schaffens von Künstlerinnen, Frauen in Kulturberufen und kulturellen Initiativen sowie des regionalen Kunstgeschehens. Das KünstlerinnenForum MünsterLand e.V. initiiert für seine Mitglieder Ausstellungen und Kunstprojekte. Zudem tritt der Verein als Veranstalter von ausgeschriebenen Kunstprojekten auf. Die Bewerbung um eine Teilnahme kann dann neben den Mitgliedern auch anderen Künstlerinnen und Künstlern eröffnet werden. Mit allen Veranstaltungen bietet das KünstlerinnenForum MünsterLand e.V. Künstlerinnen und Künstlern Möglichkeiten, ihre Kunst an Ausstellungsorten im gesamten Münsterland öffentlich zu zeigen, und der Allgemeinheit Möglichkeiten, Kunstveranstaltungen zu besuchen und als Betrachter daran teilzunehmen.
- (2) Die Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ist dem Verein möglich.
- (3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei Ausscheiden, noch Auflösung noch Aufhebung des Vereins. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:
- (4) Die Stadt Münster als juristische Person des öffentlichen Rechts zur gemeinnützigen Förderung von Projekten des Frauenbüros.

§ 3 | Finanzierung

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen und Zuschüsse
- Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins

§ 4 | Organe des Vereins

Der Verein besteht aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 5 | Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive und fördernde Mitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Aktives Mitglied kann jede Frau werden, die im Kunst- und/oder Kulturbetrieb tätig ist.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, weder aktiv noch passiv. Sie werden über die laufende Arbeit informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 6 | Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit Tod des Mitglieds
 - mit schriftlicher Austrittserklärung, der Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines Grundes, der für Ansehen und Wirken des Vereins schädigend ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss des Vorstandes, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§ 7 | Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern, die im Rahmen der Geschäftsführung die Aufgaben unter sich aufteilen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich zusammen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Wird die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung verweigert, ist in derselben Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit des kooptierten oder des gewählten Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Werkverträgen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (7) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keinerlei Vergütung für die Vorstandstätigkeit.

§ 8 | Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - können vom Vorstand einberufen werden
 - müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mind. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden in der Versammlung behandelt.
- (3) Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung 30 min. später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Es ist eine Protokollführerin zu Beginn der Versammlung zu wählen. Das Protokoll muss spätestens innerhalb eines Monats den Mitgliedern zugesickt werden. Das Protokoll muss von mindestens einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
 - Vorstellung der Jahresplanung des neuen Geschäftsjahres
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferin
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferin
 - Entscheidungen bei Widersprüchen zum Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge

§ 9 | Arbeitsgruppen / Projekte

- (1) Die Mitglieder des Vereins können Projekte durchführen und sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.
- (2) Projekte sind beim Vorstand anzumelden und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Verwendung des Namens „KünstlerinnenForum MünsterLand“ für Projekte, Ausstellungen u.ä. darf nur mit Zustimmung und Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Münster, den 21.03.2022